

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/12 vom 21. November 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/12 du 21 novembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/12 del 21 novembre 2012

Regeste

Art. 21 Abs. 1 IVG, Ziff. 14.04 HVI. Invaliditätsbedingte Anpassung einer Nasszelle, nachdem die von der Versicherten selbst angeschaffte Duschkabine nicht mehr benutzbar ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. November 2012, IV 2011/12).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf die beantragte bauliche Massnahme (Duschumbau) umstritten. 1.1 Nach Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, die sie für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zweck der funktionellen Angewöhnung bedarf. Versicherte, die infolge ihrer Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel (Art. 21 Abs. 2 IVG). 1.2 Art. 14 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), vom Bundesrat in Ausführung der vorgenannten Gesetzesbestimmung erlassen, überträgt die Aufstellung der Liste der Hilfsmittel, die von der Invalidenversicherung übernommen werden, dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI). In Ausübung dieser Subdelegation hat das EDI die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HIV) erlassen, deren Anhang die Liste der abzugebenden Hilfsmittel enthält. Im Rahmen dieser Liste besteht Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontakts zur Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Art. 2 Abs. 1 HVI). Es besteht nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger Ausführung (Art. 2 Abs. 4 erster Satz HVI). In Ziff. 14.04 werden als Hilfsmittel für die Selbstsorge invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung genannt, insbesondere das Anpassen von Bade- und Dusch-Räumen an die Invalidität.

E. 2

Da für Eingliederungsmassnahmen analoge Revisionsvoraussetzungen wie für Renten gelten (BGE 135 I 165 E. 4.2), stellt sich zunächst mit Blick auf die Verfügung vom 17. April 1990, worin ein früheres Gesuch um Kostenübernahme für ein Badezimmer-/Duschumbau rechtskräftig abgewiesen wurde (act. G 6.27), die Frage, ob diese

Leistungsablehnung nach wie vor Bindungswirkung entfaltet bzw. die Beurteilung des Leistungsgesuchs vom 11. November 2009 (act. G 6.103) vom Vorliegen eines Rückkommenstitels abhängt. 2.1 Die Frage, ob für die Beurteilung des vorliegend streitigen Leistungsgesuchs ein Rückkommenstitel erforderlich ist, kann schliesslich offen bleiben. Denn selbst wenn sie bejaht würde, wären die Revisionsvoraussetzungen erfüllt. Dabei kommen nicht nur Änderungen im Gesundheitszustand, sondern auch in anderen relevanten Sachverhaltsaspekten als Revisionsgründe in Frage (BGE 135 I 165 E. 4.2 mit Hinweisen). Vorliegend bestehen mehrere revisionsrelevante Sachverhaltsänderungen. So haben sich die Wohnsituation (act. G 6.55) sowie der Gesundheitszustand (Bericht Dr. D.____ vom 17. November 2000, worin ein sich verschlechternder Gesundheitszustand bestätigt und über eine zunehmende Spastizität sowie ein beschwerlicheres Gangbild berichtet wurde, act. G 6.80) der Beschwerdeführerin in den vergangenen 20 Jahren hilfsmittelrelevant verändert. Damit geht einher, dass auch die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch vom 11. November 2009 nicht aufgrund eines fehlenden Rückkommenstitels, sondern nach einer neuen Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen abgelehnt hat. 2.2 Bezüglich der leistungsablehnenden Verfügung vom 10. Januar 2005 stellt sich die Frage nach einem allfälligen Rückkommenstitel nicht, da darin über ein anderes als das vorliegend streitige Objekt (Duschumbau versus Duschkabine) entschieden wurde (act. G 6.96). Ergänzend ist zu bemerken, dass Dr. D.____ am 13. Oktober 2008 über einen stationären bis sich verschlechternden Gesundheitszustand berichtete (act. G 6.100) und das von der Beschwerdeführerin selbst angeschaffte Hilfsmittel (Duschkabine) seither infolge Funktionsunfähigkeit (act. G 6.117-1) ausgefallen ist.

E. 3

Zu prüfen bleibt damit, ob der beantragte Duschumbau die Erfordernisse für eine Kostenübernahme durch die Beschwerdegegnerin erfüllt (vgl. hierzu vorstehende E. 1.1 f.). Die Beschwerdegegnerin verneinte einen Leistungsanspruch im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Unterhalt einer bestehenden Dusche keine invaliditätsbedingten Mehrkosten darstellten (act. G 6.129). 3.1 Vorab ergibt sich aus dem SAHB-Bericht vom 7. Juli 2010 und ist im Übrigen unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach dem defektbedingten Ausfall der Duschkabine und der invaliditätsbedingt nicht möglichen Nutzung der Badewanne die Körperreinigung einzig am bestehenden Lavabo vornehmen kann, was in der Tat nicht länger zumutbar ist (act. G 6.117). Der desolate Zustand der Duschkabine wird durch das Foto (act. G 18.1) bestätigt. Dadurch und unter Berücksichtigung der vor mehr als 20 Jahren erfolgten Anschaffung ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die fragliche Duschkabine ihre Funktionsdauer erreicht hat. Ohne eine umfassende Renovation bzw. Ersatzanschaffung oder eine behinderungsgerechte Anpassung der Badewanne vermag die Beschwerdeführerin in ihrer jetzigen Wohnung deshalb invaliditätsbedingt auf Dauer keine zumutbare Körperhygiene vorzunehmen. Entgegen der in der Beschwerdeantwort vom 3. März 2011 vertretenen Auffassung (act. G 6, S. 3) lässt sich dem SAHB-Bericht vom 7. Juli 2010 nicht entnehmen, die vorgeschlagenen Anpassungen (Duschklappsitz, Winkelhaltegriff und ein Haltegriff) liessen sich an der "alten und defekten" bzw. "nicht mehr benutzbaren" Duschkabine noch realisieren. Vielmehr bezogen sich die gemachten Vorschläge auf den Duschumbau (vgl. act. G 6.117-2, insbesondere 2. und 4. Absatz). Diese Sichtweise wird durch das Foto der Duschkabine sowie den Bericht von F.____ vom 9. Juni 2011 bestätigt (act. G 18.1). 3.2 Dabei spielt es für die Beurteilung des Hilfsmittelanspruchs grundsätzlich keine Rolle, aus welchem Grund die Beschwerdeführerin unverschuldet nicht mehr in zumutbarer Weise die

Körperhygiene vornehmen kann. Insbesondere darf es ihr nicht zum Nachteil gereichen, wenn ein von ihr selbst - ohne Beteiligung der Beschwerdegegnerin - angeschafftes Hilfsmittel funktionsunfähig wird. Entscheidend ist einzig, dass die Beschwerdeführerin seit dem Ausfall der Duschkabine aufgrund ihrer Invalidität nicht mehr in der Lage ist, sich in ihrer Wohnung zu duschen. Die Situation ist mit derjenigen vergleichbar, wo eine zunächst gesunde Person durch späteren Eintritt eines Gesundheitsschadens darauf angewiesen ist, dass mangels vorhandener separater Duschkabine invaliditätsbedingt ein Nasszellenumbau erfolgt. Nach dem Gesagten ist die Wiederherstellung einer Duschkabine für die Beschwerdeführerin invaliditätsbedingt notwendig.

3.3 Aus den Akten ergibt sich nicht, dass die Wohnung vor dem Einzug der Beschwerdeführerin über eine ausserhalb der Badewanne liegende Duschkabine verfügte (vgl. Mietvertrag vom 1. August 1993, act. G 9; auch aus den übrigen Akten wie etwa dem SAHB-Bericht vom 10. Dezember 2004, act. G 6.94, sowie vom 7. Juli 2010, worin als einzige Alternative zum Duschkabinebau ein Badelift genannt wird [act. G 6.117-2], ergeben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte). Eine vorbestehende separate Duschkabine erscheint auch aufgrund des erfolgten Umzugs der Duschkabine an die damals neue Wohnsituation (vgl. hierzu Bericht SAHB vom 10. Dezember 2004, act. G 6.94) unwahrscheinlich. Da das gemietete Wohnobjekt gemäss vertraglicher Vereinbarung somit keine vom Vermieter zur Verfügung zu stellende separate Duschkabine enthält, kann dieser für die Renovation der Duschkabine bzw. Ersatzbeschaffung nicht herangezogen werden, da es sich bei der Duschkabine um eine durch die Beschwerdeführerin als Mieterin vorgenommene bauliche Änderung im Sinn von Art. 260a des Obligationenrechts (OR; SR 220) handelt.

3.4 Gemäss SAHB-Bericht vom 7. Juli 2010 ist die beantragte bauliche Massnahme im Betrag von Fr. 8'248.35 eine einfache und zweckmässige Lösung für die Beschwerdeführerin. Die alternativ vorgeschlagene Lösung (Deckenlift für Benützung der Badewanne) beträgt Fr. 7'500.--. Allerdings ist bei dieser Kostenschätzung zu berücksichtigen, dass Folgekosten durch die Deckenkonstruktion im Badezimmer nicht ausgeschlossen werden können. Die SAHB-Abklärungspersonen empfahlen daher, vor dem Erlass einer Verfügung einschlägige Handwerkerofferten einzuholen (act. G 6.117-2). Da beide baulichen Varianten je invaliditätsbedingt, einfach und zweckmässig sind, ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Festlegung der zu gewährenden Variante unter Vornahme weiterer Abklärungen bezüglich der zu erwartenden (Folge-)Kosten im Zusammenhang mit dem Deckenlift zurückzuweisen. Sollte sich die Beschwerdeführerin für das andere als das von der Beschwerdegegnerin verfügte Hilfsmittel entscheiden, hätte die Beschwerdegegnerin diesfalls einen Anspruch auf einen Kostenbeitrag im Rahmen der Austauschbefugnis zu prüfen (vgl. hierzu BGE 131 V 112 E. 3.2.3).

E. 4

4.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 23. November 2010 aufzuheben. Die Sache ist zur weiteren Abklärung und neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.--

zurückzuerstatten. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung und Komplexität der Streitsache angemessen erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle (Urteil des Versicherungsgerichts vom 27. März 2009, IV 2008/138) eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 23. November 2010 aufgehoben. Die Sache wird zur weiteren Abklärung und neuer Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.